



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Kinderpsychotraumatologie an der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 24. Februar 2015)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS UZH in Kinderpsychotraumatologie» an der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, wobei die Philosophische Fakultät die Federführung übernimmt.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Kinderpsychotraumatologie» (CAS UZH) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse zur Entstehung, Diagnostik und Behandlung von Traumafolgestörungen bei Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. Der Schwerpunkt der Weiterbildung besteht dabei in der Vermittlung evidenzbasierter Verfahren der Kindertraumatherapie und von Verfahren zur Behandlung komplexer Störungen.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin oder Psychologie sowie mindestens ein Jahr Berufserfahrung mit psychisch kranken Kindern und/oder Jugendlichen. In Ausnahmefällen können Personen mit vergleichbarer Qualifikation und Berufserfahrung sowie Personen mit einer psychotherapeutischen Praxisbewilligung «sur dossier» zugelassen werden. Die Direktion kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

²Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³Pro Studiengang werden maximal 25 Studierende zugelassen. Diese werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich registriert.

⁴Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Fakultäten

¹ Die Philosophische und die Medizinische Fakultät üben die Aufsicht über den Studiengang gemeinsam aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

²Die beiden Fakultäten wählen jeweils diejenigen Mitglieder der Direktion, die ihnen angehören.

³Die beiden Fakultäten verleihen gemeinsam den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Kinderpsychotraumatologie».

§ 6. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus zwei bis vier Mitgliedern sowie einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Mindestens zwei Mitglieder sind ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen bzw. Professoren der Philosophischen Fakultät, wobei mindestens eine oder einer dem Psychologischen Institut angehört. Mindestens ein Mitglied ist ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät. Die restlichen Mitglieder sind anerkannte Fachleute im Bereich der Psychotraumatologie.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Direktion bestimmt. Sie oder er ist Mitglied des Psychologischen Instituts und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Erstellung des Lehrplans und Festlegung der Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
- d. Ernennung der Studiengangleitung;
- e. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- f. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung;
- g. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- h. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- i. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen;
- j. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- k. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- l. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- m. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- n. Antrag an die Philosophische und die Medizinische Fakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Kinderpsychotraumatologie».

⁵ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 7. Studiengangleitung

Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Studiengangs. Zusammen mit der Direktion vertritt sie oder er den Studiengang nach aussen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;
- j. Überwachung des Budgets und der Rechnung;
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs;
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit den entsprechenden Verbänden.

§ 8. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich der Kinderpsychotraumatologie. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und ECTS Credits

§ 9. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁵ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 10. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 11. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 12. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 13. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, oder ist aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 14. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschluss

§ 15. Certificate of Advanced Studies UZH in Kinderpsychotraumatologie (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst in der Regel 14 bis 20 Studientage und dauert maximal 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben wurden, die CAS-Abschlussarbeit und das Abschlussgespräch mit Erfolg bestanden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 16. CAS-Abschlussarbeit und Abschlussgespräch

¹ Die CAS-Abschlussarbeit besteht aus einem Fallbericht sowie einem Abschlussgespräch. Beides zusammen ergibt 2 ECTS Credits.

² Die CAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend bewertete Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die CAS-Abschlussarbeit ist in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die CAS-Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

⁵ Nach angenommener CAS-Abschlussarbeit absolvieren die Studierenden ein Abschlussgespräch von 30 Minuten Dauer unter der Leitung einer Dozentin oder eines Dozenten. Bei Nichtbestehen kann das Abschlussgespräch einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

§ 17. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 18. Studiengebühren

¹Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³Die Studiengebühren für den Studiengang betragen zwischen CHF 5'000.– und CHF 8'000.–.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teile davon werden von der Direktion festgelegt.

⁵ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während dem Studiengang abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁶ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 19. Rücktritt

¹Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

²Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. März 2015 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Daniela Eckerle